jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40 GuKG Entziehung der Berufsberechtigung

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
2. (2)Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind die Landeshauptmänner und die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.
3. (3)Wenn
   1. 1.die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 vorliegen und
   2. 2.gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken mehr bestehen,

   ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen. Die Landeshauptmänner und die Gesundheit Österreich GmbH sind zu benachrichtigen.

   (Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2016)
4. (5)Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Berufsangehörigen haben
   1. 1.die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
   2. 2.die Strafgerichte über
      1. a)die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
      2. b)die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO),BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidung

   die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.
5. (6)Die Gerichte sind verpflichtet, die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über
   1. 1.die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
   2. 2.die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis

   für einen Berufsangehörigen zu verständigen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at